

---

## KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß § 25 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ für folgende Grundstücksflächen per Verordnung aufzuheben:

- **A14: Gst 1728/2 KG 73215 Treffling, Teilfläche im Ausmaß von 660 m<sup>2</sup>, Bauland – Dorfgebiet**
- **A43: Gst 313/1 KG 73212 Seeboden, Teilfläche im Ausmaß von 250 m<sup>2</sup>, Bauland - Dorfgebiet**

Gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs 1 K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen ab dem Tage des Ablaufs des Tages der Veröffentlichung der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt während der Amtsstunden von 08.00 bis 12.00 Uhr im Bauamt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See, sowie auf der Homepage der Marktgemeinde ([www.seeboden.at](http://www.seeboden.at)) zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb dieser vier Wochen, das ist vom **27.07.2022** bis zum **24.08.2022**, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Aufhebung der Aufschließungsgebiete beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Marktgemeinde Seeboden am M. S., einlangt. Der Gemeinderat wird die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bei der Beratung in Erwägung ziehen.

F. d. R. d. A.

Marktgemeinde Seeboden am  
Millstätter See  
Thomas Schäfauer  
Bürgermeister

Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung  
Angeschlagen am: 27.07.2022  
Abzunehmen am: 24.08.2022